

Vereinbarung

**über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung innerhalb der
Ferienzeiten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe**

zwischen

dem Landkreis Diepholz

vertreten durch den Landrat Volker Meyer, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz
– im Folgenden „der Landkreis“ genannt –

und

der Stadt Diepholz

vertreten durch Bürgermeister
– im Folgenden „die Stadt“ genannt –

wird zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch -
Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) (n.
F. ab 01.08.2026), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des
Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl.1993
S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204)
folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Ferienbetreuung von Kindern im Grundschulalter im Rahmen der Ganztagsbetreuung

1. Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (n. F. ab 01.08.2026) haben ab dem 1. August 2026 alle
Schülerinnen und Schüler (SuS) der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige
Betreuung (Förderung in einer Tageseinrichtung). In den Folgejahren wird der
Rechtsanspruch aufsteigend für die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, sodass ab dem
Schuljahr 2029/2030 alle Kinder im Grundschulalter einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung
haben. Dieser Anspruch besteht auch während der Ferien (vgl. Begründung zum
Gesetzentwurf des Bundes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021)).

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gliedert sich in zwei Teilbereiche; für die
Ganztagsbetreuung während der Schulzeit ist die jeweilige Schule bzw. der schulische
Träger verantwortlich. Für die Ferienbetreuung außerhalb der Schulzeit ist der Landkreis als
Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Die Vertragspartner vereinbaren die Übernahme der Erfüllung des gesetzlichen
Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII während der
Ferienzeiten für Kinder im Grundschulalter durch die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde. Der
Landkreis als örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe übernimmt im Rahmen dieser
Kooperation eine finanzielle Zuwendung an die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde zur
Aufgabenerfüllung sowie die unterstützende Beratung insbesondere bei der Entwicklung
pädagogischer Betreuungskonzepte im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs auf
Ganztagsbetreuung.

2. Aufgabenübertragung

- 2.1. Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde nimmt alle im Gemeindegebiet anfallenden Aufgaben des Landkreises nach § 24 Abs. 4 SGB VIII während der Ferienzeiten als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr, soweit in dieser Vereinbarung nicht die Zuständigkeit des Landkreises geregelt ist.
- 2.2. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Landkreises gem. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII der Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung in Verbindung mit den Regelungen über die Jugendhilfeplanung nach den §§ 79 ff. SGB VIII.
- 2.3. Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde verpflichtet sich, die Aufgabe „Durchführung der Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter“ entsprechend den anzuwendenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere auch unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften, durchzuführen.
- 2.4. Der Landkreis unterstützt Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde bei der Durchführung der Aufgabe „Durchführung der Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter“.
- 2.5. Der Landkreis kann bei der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde die zur Auswertung des Ganztagsbetriebs innerhalb der Ferienzeiten erforderlichen Daten anfordern und diese zu Planungs- und Steuerungszwecken auswerten.

3. Rahmenbedingungen der Ferienbetreuung

- 3.1. Das Anmeldeverfahren zur Ferienbetreuung der Grundschul Kinder regelt die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde.
- 3.2. Die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten erfolgt über die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde.
- 3.3. Zeitraum und Umfang: Die Ferienbetreuung erfolgt innerhalb der in Niedersachsen im jeweiligen Schuljahr festgelegten Schulferien. Die Ferienbetreuung wird für diesen Zeitraum abzüglich einer Schließzeit von 4 Wochen festgelegt.
- 3.4. Schließzeiten: Gemäß § 24 Abs. 4 S. 4 SGB VIII kann durch Landesrecht (Nds. AG SGB VIII) eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien geregelt werden. Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde kann über eine Schließzeit von bis zu 4 Wochen frei bestimmen.
- 3.5. Tägliche Betreuungszeit: Gemäß § 24 Abs. 4 S. 2 SGB VIII besteht der Rechtsanspruch an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Die Kommune entscheidet vor Ort über die Möglichkeit weiterer Bring- und Abholzeiten.
- 3.6. Inhaltliche Gestaltung der Angebote: Die Ferienbetreuung soll freizeitpädagogischen Charakter haben und der Erholung, Bewegung und sozialen Gemeinschaft der Kinder dienen. Sie soll einen verlässlichen Tagesrahmen mit abwechslungsreichen Aktivitäten wie bspw. Spielen, kreativen und handwerklichen Projekten, Sport, Naturerlebnissen und gemeinsamen Ausflügen bieten. Die Angebote sind altersgerecht, freiwillig und stärken Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein der Kinder. Eine schulische Förderung oder Leistungsbewertung findet nicht statt.

- 3.7. In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. (vgl. § 24 Abs. 4 S. 4 SGB VIII). Darüber hinaus können auch Drittanbieter beauftragt werden.
- 3.8. Standort der Ferienbetreuung und Nutzung von Räumlichkeiten: Die kommunalen Schulträger stellen
- ihre Räumlichkeiten (bspw. Klassenraum, Turnhalle, Werkraum, Mensa, Sanitäreinrichtungen, Schulhof, Sportplatz)
 - weitere kommunale Liegenschaften (bspw. Jugendeinrichtungen)
 - die personelle Ausstattung (Hausmeister und Reinigungskräfte) sowie
 - die sächliche Ausstattung (Tische, Stühle, Smartboard)
- für die Zeiten der Ferienbetreuung zur Verfügung. Eine Nutzungsgebühr ist über die Gruppenpauschale (nach Ziff. 4.5) mit abgegolten.
- 3.9. Standort für die Durchführung der Ferienbetreuung: An welchem Standort (vgl. Ziff. 3.8) die Ferienbetreuung durchgeführt wird, entscheiden die Gemeinden im eigenen Ermessen.
- 3.10. Gruppengröße: Eine Gruppe besteht in der Regel aus 20 Kindern. Eine flexible Ausweitung auf bis zu 25 Kindern ist möglich. Die Mindestteilnehmerzahl sollte 10 Kinder pro Gruppe betragen. Sollte die Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden, ist es mit Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde möglich, die Kinder flexibel in Betreuungsgruppen naheliegender Gemeinden unterzubringen.
- 3.11. Personelle Mindestausstattung in den Gruppen: Für eine Betreuungsgruppe mit 20 Grundschulkindern sollen mindestens zwei Betreuungskräfte eingesetzt werden.

Im Rahmen der personellen Ausstattung soll das Fachkräftegebot beachtet werden soweit hierfür erforderliche personelle Ressourcen bestehen. Die Regelungen nach § 72 SGB VIII und § 11 SGB VIII sollen Anwendung finden.

4. Regelungen der Finanzierung und Kostenübernahme

- 4.1. Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde stellt den Landkreis von sämtlichen Kosten, die für Kinder aus ihrem Gebiet in dem Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe „Ferienbetreuung von Kindern im Grundschulalter im Rahmen der Ganztagsbetreuung“ entstehen, unter Berücksichtigung der folgenden Finanzierungs- und Kostenübernahmeregelungen frei.
- 4.2. Die Erhebung des Kostenbeitrags für die Ferienbetreuung nach Maßgabe der Regelung des § 90 SGB VIII sowie der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung erfolgt durch die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde. Der Kostenbeitrag verbleibt bei der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde. Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Kostenbeiträge wird durch die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde eigenverantwortlich geregelt.
- Bei Anwendung des § 90 Abs. 4 SGB VIII wird die Übernahme des Kostenbeitrages vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgeschlossen.
- 4.3. Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde erhält vom Landkreis für die Durchführung der Aufgaben/Ferienbetreuung aus dieser Vereinbarung eine Gruppenpauschale nach Ziff. 4.4. Dieser Pauschalbetrag wird nach den jeweiligen Ferienzeiten/Betreuungszeiten an die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde ausbezahlt.

Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde reicht hierzu einen Nachweis über die Durchführung der Ferienbetreuung ein. Mit dem Pauschalbetrag der Gruppenpauschale werden der mit der Durchführung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung verbundene Verwaltungsaufwand sowie alle weiteren Kosten vollständig abgegolten.

- 4.4. Die Gruppenpauschale beträgt für das Jahr 2026 4.150 € pro Woche bzw. bei tagweisem Angebot der Ferienbetreuung 830,00 € pro Tag. Die Gruppenpauschale wird gewährt für je 20 anspruchsberechtigte und für die Ferienbetreuung angemeldeten SuS.

Die Gruppenpauschale wird für eine Gruppenstärke für die Betreuung von 20 anspruchsberechtigten SuS ausgezahlt. Zur Auszahlung der Gruppenpauschale kann für eine Gruppe die Gruppenstärke weniger als 20 anspruchsberechtigte SuS betragen (bereits ab 1 anspruchsberechtigten SuS).

Sofern von der Möglichkeit nach Ziff. 3.10 zur Aufstockung einer Gruppe auf bis zu 25 SuS Gebrauch gemacht wird, wird die Gruppenpauschale für diese Gruppe nur einmalig gewährt.

Die Belegung von noch freien Gruppenplätzen mit nicht anspruchsberechtigten SuS obliegt der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde.

- 4.5. Die vorstehende Gruppenpauschale wird jährlich (erstmalig im Jahr 2027) nach folgenden Kriterien fortgeschrieben (Indexierung):

- zu 70 % nach der Tarifierpassung TVöD des Vorjahres (Grundlage ist die Steigerung der Entgeltgruppe S8a TVöD)
- zu 30 % im Rahmen der Veränderung des Vorjahres nach dem amtlichen „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes nach dem dann jeweils geltenden Basisjahr²

² Der „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ wird in der Regel turnusmäßig alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Dabei kann es ggf. zu Veränderungen kommen, weil in dem Zuge auch methodische Veränderungen bzw. Verbesserungen einfließen. Diese gelten nur für die Zukunft.

Über die jeweils anstehenden Fortschreibungen der Gruppenpauschale wird die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde regelmäßig und frühzeitig informiert.

5. Strukturelle „Schul“-Begleitung

- 5.1. Bei Kindern mit Beeinträchtigungen gem. § 35a SGB VIII und § 99 SGB IX soll zusätzlich eine strukturelle „Schul“-Begleitung (eine weitere Fachkraft) pro Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde eingesetzt werden.

Bei erhöhten Bedarfen, die nicht über die strukturelle „Schul“-Begleitung abgedeckt werden können, ist ein zusätzlicher Antrag von den Personensorgeberechtigten gem. § 35a SGB VIII beim Jugendhilfeträger oder gem. § 99 SGB IX beim Eingliederungshilfeträger zu stellen.

- 5.2. Für die strukturelle „Schul“-Begleitung (s. Ziff. 3.11) erhält die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde eine weitere Vergütung neben der Gruppenpauschale. Diese Vergütung wird auch als Pauschalbetrag gewährt und beträgt für das Jahr 2026 1.250 € pro Woche. Diese Pauschale wird zusammen mit der Gruppenpauschale nach Ziff. 4 ausgezahlt.

Die Dynamisierung nach Ziff. 4.5 findet auf diesen Betrag Anwendung.

II. Regelungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ist in der Anlage „Regelungen zum Kinderschutz nach SGB VIII“ geregelt. Die Anlage ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

III. Statistik

Eine Regelung zu den Statistik-Anforderungen nach SGB VIII wird erfolgen, sofern eine gesetzliche Statistik - sogenannte Ganztagsförderungsstatistik (GaFöG-Statistik) - zum Ganzttag erforderlich ist. Gesetzliche Anpassungen bleiben abzuwarten.

IV. Evaluation und Überprüfung der Vereinbarung

Eine Evaluation hinsichtlich der Umsetzung der Ferienbetreuung in der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde sowie eine Überprüfung der Regelungen dieser Vereinbarung (insbesondere der unter Ziff. 4 dieser Vereinbarung getroffenen Finanzierungsregelungen) findet erstmalig nach den Sommerferien 2027 statt. Nach den Sommerferien 2027 findet die Evaluation sowie die Überprüfung im zweijährigen Rhythmus statt. Dem Landkreis wird ein Prüfungsrecht hinsichtlich des Einsatzes der finanziellen Mittel und der Umsetzung der Aufgabe eingeräumt.

V. Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden.

VI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, sich künftig als unwirksam erweisen oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt.

Ort, den

Diepholz, den

In Vertretung

.....
Bürgermeister

.....
(Kreisrat/rätin)